



Bundesministerium des Innern

Bekanntmachung Erste Änderung der Schießstandrichtlinien

Vom 13. März 2013

Das Bundesministerium des Innern gibt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung nachstehend für die Schießstandrichtlinien vom 23. Juli 2012 (BAnz AT 23.10.2012 B2) die Änderungen in der Tabelle 7.8 zu Materialdicken der Ziele für Vogelschießstände bekannt. Die geänderten Textstellen sind in verstärkter Schrifttype hervorgehoben.

Kaliber	Astfreies Weichholz (Maximal zulässige Dicke in mm)
4,5 mm ($\leq 7,5$ J)	≤ 3 (Sperr- oder Balsaholz!)
.22 Z	≤ 25
.22 l.r.	≤ 40
FLG 12/16/20 und GK	≤ 150
Schrot 12/16/20	≤ 30 (z. B. Sperrholz)
Sonstige	nach Einzelabnahme/Prüfung

Die Änderung der Schießstandrichtlinien ist ab dem Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden.

Das Bundesministerium des Innern evaluiert bis Ende 2014 die in Nummer 7.8 der Schießstandrichtlinie angegebenen Vorgaben zu den Zielen für Vogelschießstände nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden.

Berlin, den 13. März 2013
KM 5 - 681 210/1

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Dr. Sturm